



Fördergrundsätze
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
zur Förderung von Projekten im
„Sonderprogramm zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts“

1. Hintergrund

Vielfach sind historische Schriften, Unterlagen und Bücher in Archiven und Bibliotheken durch Säurefraß, Feuchtigkeit und Schimmel in ihrer Substanz akut gefährdet. Den dringenden Handlungsbedarf zeigen die an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und die Kultusministerkonferenz (KMK) adressierten „Bundesweiten Handlungsempfehlungen“ auf. Sie wurden von der Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK) im Herbst 2015 vorgelegt und vom Kulturausschuss des Deutschen Bundestags zur Kenntnis genommen. Den Handlungsempfehlungen zufolge ist für den Originalerhalt eine Bereitstellung von Sondermitteln des Bundes und der Länder erforderlich. Das rasante Voranschreiten vor allem des Papiersäurefraßes erfordert weiterhin schnelles und zielgerichtetes Handeln. Ungeachtet der Verantwortung von Ländern, Kommunen und anderen Trägern (z.B. Kirchen und Stiftungen) für die in ihrer Verantwortung stehenden Archive und Bibliotheken leistet der Bund mit dem „Sonderprogramm zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts“ einen wichtigen Beitrag zu einem allgemeinen Rettungsprogramm.

2. Rechtsgrundlage und Förderziel

- 2.1. Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Rahmen der hierfür veranschlagten Haushaltsmittel bewilligt. Soweit für eine Maßnahme neben dieser Förderung auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

- 2.2. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- 2.3. Mit dem Sonderprogramm wird das Ziel verfolgt, besonders wertvolles schriftliches Kulturgut, das u.a. durch Säurefraß, Feuchtigkeit und Schimmel in der Substanz akut gefährdet ist, zu retten (vgl. Ziffer 1). Das Sonderprogramm soll zudem einen Anreiz für die Länder schaffen, ihre eigenen Landesmittel zur Rettung des schriftlichen Kulturguts kontinuierlich zu erhöhen. Die Rettung des schriftlichen Kulturerbes ist nur mit vereinten Kräften von Bund, Ländern, Kommunen und anderen Trägern zu bewältigen. Darüber hinaus soll auch die Öffentlichkeit für das Thema sensibilisiert werden.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Das Förderprogramm soll die Erhaltung besonders wertvollen schriftlichen Kulturguts im Original unterstützen, das aus historischer oder wissenschaftlicher Sicht von überregionaler Bedeutung ist. Dazu zählen:
 - Bestände von hohem kulturhistorischem Wert
 - Pflichtexemplare, geschlossene Sammlungen, Spezialbestände, Sondersammelgebietsbestände
 - Bestände mit überregionaler Bedeutung, hoher Nutzung und hohem multiperspektivischen bzw. komparatistischen Auswertungspotential
 - wertvolle unikale Werke und Rara (intrinsischer Wert)
 - Bestände, die für die Absicherung von Lehre, Forschung und Verwaltung langfristig unverzichtbar sind.
- 3.2. Gefördert werden Mengenverfahren etwa zur Massenentsäuerung, Verpackung und Reinigung sowie die Restaurierung und konkrete bestandsbezogene Vorbereitungsmaßnahmen wie z.B. Schadenserfassung. Förderfähig ist zudem die konservatorisch-restauratorische Vorbereitung für Digitalisierungsvorhaben.
- 3.3. Erhaltende Maßnahmen an Fotobeständen in Archiven und Bibliotheken sind in Ausnahmefällen dann förderfähig, wenn diese Bestände Teil eines Mischbestands sind, der mehrheitlich schriftliches Kulturgut umfasst, und wenn die Fotobestände einen besonderen Charakter im Sinne der unter Ziffer 3.1 genannten Kriterien aufweisen. In diesem Fall können die Maßnahmen Schadenserfassung, Reinigung und Verpackung gefördert werden. Nicht gefördert wird die Erhaltung von grafischen Kunstwerken und Gemälden sowie anderen Werken der bildenden Kunst.
- 3.4. Bei der Auswahl der Förderprojekte sind dabei folgende Kriterien gleichrangig heranzuziehen:
 - Gefährdung des schriftlichen Kulturguts

- historische oder wissenschaftliche Bedeutung des schriftlichen Kulturguts
- Nutzung des schriftlichen Kulturguts.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Bibliotheken, Archive und vergleichbare Einrichtungen. Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Deutschland.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Förderfähig sind Maßnahmen an Beständen, die öffentlich zugänglich sind und die sich entweder im Eigentum der Kulturgut bewahrenden Einrichtung befinden oder für die der Eigentümer rechtsverbindlich eine dauerhafte fachgerechte Aufbewahrung und öffentliche Zugänglichkeit erklärt.
- 5.2. Voraussetzung der Förderung ist neben dem erheblichen Bundesinteresse eine positive Erstbewertung des Antrags auf Landesebene (sog. Ersttestat), bei der auch die Landesstellen für Bestandserhaltung und die von den Ländern für die Sparten Bibliothek und Archiv berufenen Expertinnen und Experten beteiligt werden können.
- 5.3. Eine Förderung des Projektes ist nur zulässig, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 5.4. Um die Nachhaltigkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sind die anschließende fachgerechte Unterbringung und langfristige Sicherung des zu behandelnden Bestands nachzuweisen. Auch eine fachliche Begleitung der Maßnahme sowie der fachgerechten Unterbringung und der langfristigen Sicherung muss gewährleistet sein.
- 5.5. Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Mit dem beantragten Vorhaben darf daher vor Antragstellung nicht begonnen worden sein.
- 5.6. Bei Mehrfachüberlieferungen muss die Abstimmung mit anderen verwahrenden Einrichtungen nachgewiesen werden, um kostenintensive Mehrfachbehandlungen gleicher Werke an verschiedenen Stellen zu vermeiden.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1. Die Bundeszuwendung wird ausschließlich im Wege der Projektförderung für einzelne, abgrenzbare Vorhaben gewährt.
- 6.2. Der Bund fördert maximal 50 Prozent der gesamten Projektkosten. Voraussetzung ist also, dass die Antragsteller die Projekte zu mindestens 50 Prozent mit Eigenmitteln und/oder durch Landes- oder weitere Drittmittel mitfinanzieren. Projekte von Einrichtungen, welche vollständig durch den Bund finanziert werden, können mit bis zu 100

Prozent der gesamten Projektkosten gefördert werden. Fördermittel können grundsätzlich in einer Höhe ab EUR 5.000 bis EUR 200.000 pro Jahr pro Projekt beantragt werden. Anträge auf mehrjährige Projekte sind möglich.

- 6.3. Die Zuwendung wird in der Regel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 6.4. Sind die Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so müssen die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Nettopreise.
- 6.5. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören u. a. projektbezogene Personalausgaben (jedoch keine Personalausgaben für Stammpersonal), Ausgaben für Dienst- und Werkvertragsleistungen und projektbezogene Sachausgaben, z. B. für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien oder Öffentlichkeitsarbeit. Investitionen können nicht anerkannt werden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1. Die Zuwendungsempfänger haben in geeigneter Weise für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Werbemaßnahmen etc.) der Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit den jeweiligen Projekten ist nach der Förderentscheidung folgender Hinweis zu verwenden: „Gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“. Bei Veröffentlichungen ist das Förderlogo der BKM an geeigneter Stelle abzudrucken.
- 7.2. Die Kultur ist Träger von Identitäten und Werten. Daher bewertet die EU-Kommission große Teile nationaler Kulturförderung nicht als wirtschaftliche Aktivität und damit auch nicht als Beihilfe. Dies trifft gemäß Ziffer 2.6 der Bekanntmachung der Kommission vom 19. Juli 2016 zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) auf die hier geförderten Maßnahmen, die der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen und der Allgemeinheit zugutekommen, zu.

8. Verfahren

- 8.1. Die Förderanträge sind mittels des bereitgestellten Vordrucks einzureichen, der auf der Internetseite www.kulturstaatsministerin.de oder www.kek-spk.de abgerufen werden kann. Der Antragsvordruck sollte möglichst elektronisch ausgefüllt werden. Die vollständig ausgefüllten und von einem gesetzlich Zeichnungsberechtigten des Antragstellers handschriftlich unterschriebenen Anträge sind in einem zweistufigen Verfahren ein- bzw. weiterzureichen:

1. vom Antragsteller in digitaler und analoger einfacher Ausfertigung an die zuständigen Landesbehörden
2. von den Landesbehörden mit Ersttestat in digitaler Ausfertigung an kek-foerderlinien@sbb.spk-berlin.de und in analoger, einfacher Ausfertigung an:

**Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK)
Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz
Unter den Linden 8
10117 Berlin**

- 8.2. Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Anträge müssen bis zum 31. Januar eines Jahres bei der KEK eingegangen sein. Für den Fall der Durchführung eines weiteren unterjährigen Antragsverfahrens behält sich die BKM vor, die Einreichung von Anträgen zu einer weiteren Antragsfrist zuzulassen.
 - 8.3. Die Förderentscheidung erfolgt durch die BKM auf Grundlage des Votums des Fachbeirats der KEK. Die Zuwendungsbescheide erlässt die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK), bei welcher die KEK eingerichtet ist.
 - 8.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- 9. Inkrafttreten**
- Diese Fördergrundsätze treten zum 25. November 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2025.